

tirt, in den meisten Fällen es aber nicht gethan habe. — Auf Grund dieser Beweisaufnahme verurtheilte der Gerichtshof den Angeklagten zu 50 Thalern Geldbuße oder 3 Wochen Gefängnißstrafe, sprach auch die Confiscation der noch vorhandenen Exemplare der incriminirten Schrift aus.

Zwei Antworten auf „Eine Rechtsfrage“ in Nr. 144 d. Bl.

Der Verleger ist verpflichtet, den für Baarbezug bewilligten höhern Rabatt zu gewähren und zwar nicht, weil er trotz des Sortimenters Willen in Rechnung expedirte, sondern in Folge der Usance, des Geschäftsganges, auf dem Wege vom Verleger bis zum Sortimenter.

Hätte der Verleger die Factur wie jede in Rechnung zu stellende Factur ausgefertigt, so mußte der Sortimenter, um sich das Recht auf den Baar-Rabatt zu sichern, die Sendung sofort zur Disposition des Verlegers stellen und demselben anzeigen, daß er nur zum höhern Rabatt die Waare gebrauchen könne, wofür der Betrag in Leipzig zur Erhebung des Verlegers bereit sei. Gesah dies nicht von Seiten des Sortimenters, so war er zur D. M. des Anspruchs auf den Baar-Rabatt verlustig.

Da aber der Verleger auf der Factur die Quittung nicht durchstrichen, sondern unterstrichen hat, letztere also das Ansehen einer solchen nicht verloren, sondern nur um so mehr erhalten, so konnte der Sortimenter beim Eintragen der Facturen fast nicht anders, als die Factur als Baarfactur behandeln. Es ist daher der Verleger nach der Usance, welche dem Gesetze gleich maßgebend ist, verpflichtet, den Baar-Rabatt zu gewähren, abgesehen davon, daß man es eine Härte nennen muß, wenn der Verleger für ein Versehen, das nur er verschuldet, den Sortimenter büßen lassen will.

Den Verleger kann zwar Niemand zwingen, in Rechnung mit dem Sortimenter länger zu stehen; was aber eine solche Handlungsweise für ein Licht auf den Charakter des Ersteren wirft, möge er sich selber sagen.

Henri doux.

Der Ansicht des Einsenders nach ist der Verleger hier im Unrechte, denn wenn derselbe nicht, wie verlangt worden, gegen baar mit 40 % expediren wollte, mußte er den Verlangzetteln mit der betreffenden Antwort zurückgehen lassen und es dem Sortimenter anheimstellen, nun entweder gar nicht oder mit $\frac{1}{2}$ in Rechnung zu bestellen. Daß der Verleger dies unterließ und mit $33\frac{1}{2}$ % expedirte, war Fehler und Willkühr. Ein zweiter Fehler von ihm war, daß er die Quittung nicht durchstrich, in Folge wovon die betr. Factur in das Baar-Facturen-Packet kommen mußte. — Der Verleger will hier den Sortimenter zwingen, ein Werk mit $33\frac{1}{2}$ % in Rechnung aufzunehmen, was Letzterer so gar nicht verlangt hat. — Das ist Willkühr! Der Sortimenter zahlt den Betrag freilich nicht baar, aber nur darum nicht, weil er das Versehen des Verlegers nicht früher entdeckte. Wenn der Verleger unter diesen

Umständen die Rechnung aufhebt, so ist das eben eine Verleger-Willkühr. — Auf Seiten des Verlegers also Willkühr und Versehen — warum sollte darunter der Sortimenter leiden?
F.

Antwort auf die „Frage an preussische Kollegen“ in Nr. 140. d. Bl.

Auf diese Frage: „ob es gesetzlich erlaubt ist, daß in Preußen Buchbinder sich mit dem Verkaufe von Gymnasialschulbüchern befassen dürfen“, theile ich folgende Allerhöchste Cabinets-Ordre mit:

Auf Ihren Bericht vom 23. Mai d. J. will ich die Regierungen hierdurch ermächtigen, unbescholtenen und zuverlässigen Buchbindern, denen die Qualification der Buchhändler fehlt, den Verkauf gebundener Schul-, Gebet-, Erbauungs- und Gesangbücher zu gestatten.

Die hierzu geeigneten Bücher sind in ein nach dem örtlichen Bedürfnisse aufzustellendes, von den Regierungen zu genehmigendes Verzeichniß aufzunehmen.

Von dem Handel mit andern, als den in dem Verzeichnisse aufgeführten, sowie mit ungebundenen Büchern und Schriften bleiben die Buchbinder ausgeschlossen.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesessammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 11. Juni 1847.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staatsminister von Bodenschwingh
u. von Duesburg.

Durch den unbefugten Handel mit Büchern, Seitens der Buchbinder, werden die Bestimmungen des Preßgesetzes illusorisch. Wozu noch eine wissenschaftliche Ausbildung und Concessionirung der Buchhändler, wenn jeder Buchbinder heimlich und öffentlich Buchhändlergeschäfte machen darf?

S., im November 1855.

P. W.

Auch ein Uebelstand.

Es ist in der That kaum zu begreifen, wie leicht es heut zu Tage jedem Bücher-Trödler wird, in Leipzig einen Commissionair zu finden, der bereit ist, ihn in der Metropole des lieben Buchhandels zu vertreten, zu unterstützen. Leute, die bei ihrer obskuren Thätigkeit den Kollegen am Orte selbst, wenigstens den besseren Firmen, kaum dem Namen nach bekannt sind, zeigen im Börsenblatte an, wie es ihnen nachgerade Bedürfnis geworden, mit dem ganzen Buchhandel in Verbindung treten zu müssen. Wir gratuliren einstweilen jedem Verleger, der die neue Firma eiligst mit Novitäten überschüttet; können aber auch nicht verhehlen, wie wir den Herren Commissionairen in ihrem eigenen Interesse bei Annahme neuer Committenten etwas mehr Urtheil wünschen möchten, als dies von gewisser Seite her gezeigt wird. —
89.

Anzeigebblatt.

(Inserate von Mitgliedern des Börsenvereins werden die dreigespaltene Petit-Zeile oder deren Raum mit 5 Pf. sächs., alle übrigen mit 10 Pf. sächs. berechnet.)

Geschäftliche Einrichtungen, Veränderungen u. s. w.

[15436.] Ein gut eingerichtetes Musikalien-Leih-Institut für den Bedarf einer Mittelstadt wird zu kaufen gesucht. Offerten und Kataloge werden durch Herrn **A. G. Liebeskind** in Leipzig erbeten.

[15437.] Geschäfts-Verkauf.

Ein Sortiments-Geschäft mit einem kleinen gangbaren Verlag ist in einer der schönsten Städte Schlesiens mit gleichstehenden Activen und Passiven zu verkaufen und Neujahr zu übernehmen. Jährlicher Umsatz 6 bis 7000 fl für den Preis von 5000 fl , wovon 2500 fl baar anzuzahlen. Reelle Anfragen befördert unter **S. R. 31.** die Redaction des Börsenblattes.

[15438.] Kauf-Gesuch.

Ein solides Sort.-Geschäft von mittlerem Umfange wird zu kaufen gesucht. Gefällige Offerten unter Beifügung der Verkaufsbedingungen werden franco unter Chiffre **G. # 8.** durch die Redaction des Börsenblattes erbeten.